

DER EU AI ACT

Der aktuelle Stand und was daraus für Sie folgt

Der 2. August 2026 ist vorbei

Über diesen Tag ist in den vergangenen zwei Jahren viel geschrieben worden. Er galt als der Stichtag, an dem der EU AI Act ernst wird. Seminare wurden darauf ausgerichtet, Projektpläne, Budgets.

Jetzt ist er vorbei und die Lage ist unübersichtlicher als vorher.

Denn sechs Tage davor, am 27. Juli 2026, ist eine Änderungsverordnung in Kraft getreten, die den Zeitplan neu sortiert hat. Ein Teil der Pflichten gilt seit dem 2. August tatsächlich. Ein anderer Teil, ausgerechnet der aufwendigste, gilt jetzt erst in anderthalb bis zwei Jahren. Und die Verordnung ist gleichzeitig um zwei neue Verbote gewachsen.

Dieser Impuls ist keine Nachricht über eine Gesetzesänderung. Er soll eine Bestandsaufnahme sein: Was gilt heute, was kommt wann, sind Sie betroffen und was folgt daraus für Ihre Führungsarbeit.

1. Aus einem Datum sind drei geworden

Zuerst eine Unterscheidung, die in fast jedem Zeitungsartikel schwimmt und ohne die der Rest nicht zu verstehen ist.

Der EU AI Act ist nicht am 2. August 2026 in Kraft getreten. In Kraft ist er seit dem 1. August 2024. Der 2. August 2026 ist der allgemeine Geltungsbeginn nach Artikel 113. Zahlreiche Vorschriften gelten seitdem, andere bereits früher oder aufgrund der neuen Übergangsfristen erst später.

Der Zeitplan, Stand heute:

Seit 2. Februar 2025: Die verbotenen Praktiken nach Artikel 5 und die Pflicht zur KI-Kompetenz nach Artikel 4.

Seit 2. August 2025: Die Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, die Governance-Regeln, der Sanktionsrahmen.

Seit 2. August 2026: Der allgemeine Geltungsbeginn. Vor allem die Transparenzpflichten nach Artikel 50.

Ab 2. Dezember 2026: Zwei neue Verbote in Artikel 5 (sexueller Kindesmissbrauch und nicht einvernehmliche intime Inhalte). Außerdem endet die Übergangsfrist für die Kennzeichnung bei generativen Systemen, die vor dem 2. August schon auf dem Markt waren.

Ab 2. Dezember 2027: Die Anforderungen an eigenständige Hochrisiko-Systeme nach Anhang III. Personalauswahl, Bildung, Kreditwürdigkeit, kritische Infrastruktur.

Ab 2. August 2028: Die Anforderungen an Hochrisiko-Systeme, die in regulierte Produkte eingebaut sind. Maschinen, Medizinprodukte, Fahrzeuge.

Quelle für alle Daten: Verordnung (EU) 2024/1689 in der Fassung der Verordnung (EU) 2026/1744, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 24. Juli 2026.

Wenn Sie sich aus diesem Impuls eine Sache merken, dann diese sechs Zahlen.

2. Verschieben ist nicht aufgehoben

Die Änderungsverordnung trägt den Namen „Digital-Omnibus-Verordnung zur KI“. Sie ist am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten statt am zwanzigsten, wie es sonst üblich ist. Die Kommission begründet das mit Dringlichkeit. Der 2. August stand vor der Tür, und man wollte nicht, dass Regeln anlaufen, die man gerade ändert.

Der Zeitpunkt wurde verschoben

Verschieben wurde vor allem der Zeitpunkt, ab dem Kapitel III Abschnitte 1 bis 3 gelten. Das betrifft die zentralen Anforderungen an Hochrisiko-Systeme und die daran hängenden Anbieter- und Betreiberpflichten. Die Grundstruktur bleibt bestehen: Risikomanagement, Datenqualität, technische Dokumentation, menschliche Aufsicht und Konformitätsbewertung kommen, nur später.

Die Begründung steht in Erwägungsgrund 40 und ist bemerkenswert offen. Die harmonisierten Normen, ohne die eine Konformitätsbewertung praktisch nicht durchführbar ist, sind nicht fertig. Die erforderlichen nationalen Governance-Strukturen waren noch nicht überall eingerichtet. Beides zusammen hätte die Umsetzungskosten so erhöht, dass der ursprüngliche Termin nicht mehr zu rechtfertigen war.

Wer also im Frühjahr ins Schwitzen kam, hat je nach System einige zusätzliche Monate. Er hat aber nicht weniger zu tun.

Die KI-Kompetenz wurde abgeschwächt

Der zweite inhaltliche Punkt betrifft alle, unabhängig von Risikoklassen.

Artikel 4 verlangte bisher, dass Anbieter und Betreiber nach besten Kräften sicherstellen, dass ihr Personal über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügt. Seit dem 27. Juli 2026 lautet der Text anders. Anbieter und Betreiber ergreifen jetzt Maßnahmen, um die Entwicklung der KI-Kompetenz ihres Personals zu unterstützen. Dann folgt ein Satz, der neu ist: „Diese Verpflichtung verpflichtet Anbieter oder Betreiber nicht, für irgendeine Person ein bestimmtes Niveau an KI-Kompetenz zu garantieren.“

Aus einer Sicherstellungspflicht ist eine Förderpflicht geworden.

Ich halte es für einen Fehler, das als Entwarnung zu lesen, und zwar aus einem Grund, der nichts mit Aufsicht zu tun hat. Wenn in Ihrem Unternehmen etwas schiefgeht, weil jemand ein KI-Ergebnis übernommen hat, das falsch war, dann wird nicht die Bundesnetzagentur fragen, wer wofür qualifiziert war. Dann fragt das ein Gericht und es fragt entlang der ganz normalen Sorgfaltsmaßstäbe, die für Geschäftsführung schon immer galten. Ein abgeschwächter Artikel 4 ändert daran nichts.

Auch in den Erwägungsgründen der Änderungsverordnung heißt es, KI-Kompetenz solle unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. Das ist ein ungewöhnlicher Satz für einen Gesetzestext. Er sagt sinngemäß: Wir nehmen den Zwang raus, weil die Sache auch ohne Zwang richtig ist.

Erleichterungen für kleinere Unternehmen

Die Änderungsverordnung berücksichtigt neben KMU jetzt ausdrücklich auch Small Mid-Caps – Unternehmen, die die KMU-Schwelle überschritten haben.“

KMU und die neu berücksichtigten Small Mid-Caps profitieren an verschiedenen Stellen von Erleichterungen und Verhältnismäßigkeitsregeln, etwa bei der technischen Dokumentation, beim Qualitätsmanagement und beim Zugang zu KI-Reallaboren. Welche Erleichterung konkret greift, hängt von Unternehmensgröße und Vorschrift ab.

3. Ihre Rolle entscheidet über Ihren Pflichtenumfang

Für Unternehmen sind vor allem zwei Rollen entscheidend und fast alles hängt daran.

Anbieter ist, wer ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt und es unter eigenem Namen in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.

Betreiber ist, wer ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet.

Die meisten mittelständischen Unternehmen sind Betreiber. Sie kaufen Software ein, in der KI steckt, und setzen sie ein. Das ist die Rolle mit dem deutlich schlankeren Pflichtenkatalog und das ist die gute Nachricht in diesem Impuls.

Es gibt allerdings einen **Weg, ungewollt in die andere Rolle zu rutschen**. Artikel 25 Absatz 1 bestimmt, dass ein Betreiber zum Anbieter wird, wenn er seinen Namen auf ein System setzt, es wesentlich verändert oder seine Zweckbestimmung so ändert, dass daraus ein Hochrisiko-System wird.

Der dritte Fall ist der, der in der Praxis passiert. Ein Unternehmen nimmt ein allgemeines Sprachmodell, das für nichts Bestimmtes gedacht war, und baut daraus eine Vorauswahl für Bewerbungen. Damit kann es die Zweckbestimmung so verändert haben, dass es zum Anbieter eines Hochrisiko-Systems nach Anhang III mit dem entsprechenden Pflichtenprogramm ab dem 2. Dezember 2027 wird. Ist das der Fall, übernimmt das Unternehmen für dieses System die Anbieterpflichten.

Das ist dann keine Frage der IT. Das ist vielmehr die Frage, wer bei Ihnen entscheiden darf, dass ein Werkzeug „ein bisschen angepasst“ wird.

4. Die Risikoklasse entscheidet, ab wann

In der üblichen vereinfachten Darstellung lassen sich vier Risikokategorien unterscheiden: verbotene Praktiken, hohes Risiko, begrenztes Risiko, minimales Risiko. Neu ist, dass an den Klassen jetzt unterschiedliche Termine hängen. Ein paar Beispiele, wie sie im Mittelstand vorkommen:

Eine KI-gestützte Vorauswahl von Bewerbungen oder ein System zur Leistungsbewertung. Anhang III, hohes Risiko. Pflichten ab 2. Dezember 2027.

Eine automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfung. Anhang III, hohes Risiko. Ab 2. Dez. 2027.

KI, die in einer Maschine eine Sicherheitsfunktion übernimmt. Anhang I, hohes Risiko. Ab 2. August 2028.

KI, die in derselben Maschine nur die Leistung optimiert oder die Bedienung erleichtert.

Hier hat die Änderungsverordnung präzisiert: Systeme, die ausschließlich für Nutzerunterstützung, Leistungsoptimierung, Automatisierung, Bedienkomfort oder nicht sicherheitsrelevante Qualitätskontrolle eingesetzt werden, gelten nicht als Sicherheitsbauteil. Sie sind damit nicht hochriskant. Die Gegenprobe steht gleich daneben: Wenn der Ausfall des Systems Gesundheit und Sicherheit gefährden würde, bleibt es ein Sicherheitsbauteil.

Ein Chatbot auf der Website, ein Textgenerator im Marketing, KI-Zusammenfassungen im Berichtswesen. Begrenztes Risiko und damit die Kategorie, in der die meisten Mittelständler tatsächlich unterwegs sind. Hier können die Transparenzpflichten des Artikels 50 greifen und die gelten bereits.

Ein Hinweis zur Einordnung: Die Kommission hat am 19. Mai 2026 einen Entwurf ihrer Leitlinien zur Einstufung von Hochrisiko-Systemen mit zahlreichen praktischen Beispielen vorgelegt. Es ist noch ein Entwurf; die endgültige Fassung steht zum Zeitpunkt dieses Impulses aus.

5. Was seit dem 2. August tatsächlich von Ihnen verlangt wird

Wenn Sie KI überwiegend einkaufen und einsetzen, gehört Artikel 50 zu den Vorschriften, die für Sie seit dem 2. August 2026 besonders relevant sind. Sie unterscheidet nach Rolle:

Als Anbieter, Absatz 1: Bei einem Chatbot muss spätestens bei der ersten Interaktion erkennbar sein, dass der Kunde mit KI interagiert. Nutzt dagegen eine Mitarbeiterin beispielsweise KI nur zur Unterstützung ihrer eigenen Antwort, greift diese Pflicht nicht.

Als Anbieter, Absatz 2: Die Ausgaben generativer Systeme müssen in einem maschinenlesbaren Format als künstlich erzeugt gekennzeichnet sein. Für Systeme, die vor dem 2. August 2026 schon auf dem Markt waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2026.

Als Betreiber, Absatz 3: Wer Emotionserkennung oder biometrische Kategorisierung einsetzt, muss die betroffenen Personen informieren.

Als Betreiber, Absatz 4: Deepfakes müssen offengelegt werden. Ebenso KI-erzeugte oder KI-bearbeitete Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.

Der Sanktionsrahmen für Verstöße gegen Artikel 50 liegt nach Artikel 99 Absatz 4 bei bis zu 15 Millionen Euro oder 3 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für kleine und mittlere Unternehmen greift nach Absatz 6 die umgekehrte Regel: Dort gilt der jeweils niedrigere Betrag als Obergrenze.

Praktische Hilfe bietet der Verhaltenskodex der Kommission zur Transparenz KI-generierter Inhalte mit EU-Symbolen für die Kennzeichnung. Er ist freiwillig und soll die Einhaltung der Transparenzpflichten unterstützen. Hinzu kommen seit dem 20. Juli 2026 die Leitlinien der Kommission zu Artikel 50, die die Pflichten näher auslegen.

6. Seit dem 29. Juli hat die Aufsicht einen Namen

Bis zum 29. Juli 2026 gab es auf die Frage, wer den EU AI Act in Deutschland eigentlich durchsetzt, keine belastbare Antwort. Seit diesem Tag ist das **KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungs-Gesetz** in Kraft, kurz KI-MIG.

Die **Bundesnetzagentur** wird zentrale Marktüberwachungsbehörde, Anlaufstelle und Beschwerdestelle. Bei ihr entsteht ein Koordinierungs- und Kompetenzzentrum, das Fachwissen bündelt und anderen Behörden zur Verfügung stellt. Sie betreibt einen KI-Service Desk für Unternehmen und mindestens ein Reallabor, in dem neue Anwendungen erprobt werden können.

Die sektoralen Zuständigkeiten bleiben bestehen. Für den Finanzsektor führt die BaFin, für Produkte wie Maschinen oder Medizinprodukte bleiben die bisherigen Marktaufsichten zuständig. Für die meisten Unternehmen ohne Banklizenz und ohne regulierte Produkte ist die Bundesnetzagentur der erste Ansprechpartner.

Das KI-MIG schafft keine neuen inhaltlichen Pflichten. Es benennt Behörden und regelt den Vollzug. Es macht die europäischen Regeln in Deutschland vollstreckbar.

Eine Einordnung gehört dazu: Der EU AI Act verpflichtete die Mitgliedstaaten, ihre Behörden bis zum 2. August 2025 zu benennen. Deutschland hat diese Frist um fast ein Jahr verfehlt. Das erklärt, warum viele Geschäftsführer bis in dieses Frühjahr hinein den Eindruck hatten, das Thema sei noch weit weg. Der Eindruck war nachvollziehbar, ab jetzt stimmt er nicht mehr.

Was jetzt zu tun ist

Bestandsaufnahme machen: Wo wird bei Ihnen KI eingesetzt, sichtbar und eingebettet? Die eingebetteten Funktionen in Standardsoftware sind der blinde Fleck, weil sie oft mit einem Update kommen und niemand sie beschlossen hat.

Die Rolle je System bestimmen: Anbieter oder Betreiber? Bei den meisten Systemen ist die Antwort schnell klar. Interessant sind die Fälle, in denen jemand etwas umgebaut hat.

Artikel 50 prüfen: Transparenz bei Chatbots sicherstellen, Kennzeichnungspflichten für generierte Inhalte klären, veröffentlichte Texte prüfen.“

Die Anhang-III-Kandidaten identifizieren: Personal, Kreditvergabe, Bildung, kritische Infrastruktur. Wenn Sie dort KI einsetzen oder es planen, haben Sie bis zum 2. Dezember 2027 Zeit. Sechzehn Monate sind aber kein Puffer, sondern die verbleibende Zeit für Vorbereitung und Umsetzung.

KI-Kompetenz aufbauen und die ergriffenen Maßnahmen sinnvoll dokumentieren: Obwohl die Pflicht abgeschwächt wurde, die Kompetenz gilt auf allen Ebenen, die Geschäftsführung eingeschlossen.

Einen Ansprechpartner benennen: Intern jemanden, der zuständig ist, und extern die Bundesnetzagentur als Adresse für Fragen. Beides sollte nicht erst im Ernstfall geklärt werden.

Fünf Fragen zur Betroffenheit

1. Können Sie in fünf Minuten sagen, wie viele KI-gestützte Systeme in Ihrem Unternehmen laufen und wer sie eingeführt hat?
2. Bei welchem Ihrer Systeme sind Sie Betreiber und bei welchem sind Sie durch eine Anpassung bereits zum Anbieter geworden, ohne dass das jemand so genannt hat?
3. Ist bei Ihren Chatbots und automatisierten Antwortsystemen transparent, dass Kunden mit KI interagieren?
4. Wenn heute jemand nachweisen müsste, dass Ihre Mitarbeitenden im Umgang mit KI qualifiziert sind, worauf würde er zeigen?
5. Wer in Ihrem Haus hat den 2. Dezember 2027 im Kalender und was steht bis dahin auf seinem Plan?

Dieser Impuls ist Teil einer mehrteiligen Serie für Führungskräfte, die wichtige Aspekte in Bezug auf Künstliche Intelligenz thematisiert. Wenn Sie alle bisher erschienen Impulse als zusammenhängendes E-Book erhalten möchten, melden Sie sich gern.

Kontakt: Dr. Beate Freuding, freuding@digital-leader.eu, 0152 05188026

Unverbindliches persönliches Gespräch: <https://calendly.com/freuding/beratung-ki>

Hinweis: Die Regulierung Künstlicher Intelligenz in Europa entwickelt sich schnell. Dieses Dokument hat den Stand August 2026. Allein zwischen Mai und August 2026 hat sich die Rechtslage zweimal wesentlich verändert. Zum Zeitpunkt des Lesens können einzelne Angaben überholt sein.

Dieses Dokument dient der allgemeinen Information und Orientierung und ist in Zusammenarbeit mit Künstlicher Intelligenz entstanden. Es stellt keine Rechtsberatung dar und kann eine individuelle juristische Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen.

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen erstellt. Dennoch übernimmt die Autorin keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der Inhalte, insbesondere im Hinblick auf sich fortentwickelnde gesetzliche Vorgaben.

Für Entscheidungen, die auf Basis dieses Dokuments getroffen werden, übernimmt die Autorin keine Haftung. Die Umsetzung rechtlicher Anforderungen sollte stets in Abstimmung mit fachkundiger Rechtsberatung erfolgen.

Copyright 2026 The Digital Leader - KI-Impuls - Der EU AI Act